Art. 13 Erschließung und Sicherung von Auslandsmärkten

[1]Informationsmaßnahmen im Bereich Außenwirtschaft, die Beteiligung an internationalen Messen und Ausstellungen vor allem in Form von Gemeinschaftsaktionen, sowie weitere Markterkundungs- und Markterschließungsmaßnahmen, auch im Hinblick auf internationale Organisationen, können gefördert werden. [2]Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten sind ausgeschlossen.